
Besteuerung höherer Einkommen und Vermögen – Internationale Entwicklungstendenzen, Möglichkeiten und Grenzen*

MARGIT SCHRATZENSTALLER

Margit Schratzenstaller, Wifo Wien, E-Mail: Margit.Schratzenstaller@wifo.ac.at

Zusammenfassung: In den EU-Mitgliedsländern ist das Gewicht der vermögensbezogenen Steuern relativ stabil, allerdings ist eine Strukturverschiebung weg von allgemeiner Vermögen- und Erbschaftsteuer hin zur Grundbesteuerung festzustellen. Der längerfristige Trend sinkender Spitzensteuersätze wurde durch die Konsolidierungserfordernisse gestoppt, eigene „Reichensteuern“ auf Höchsteinkommen gibt es aber nur in wenigen Ländern. Kapitaleinkünfte unterliegen zumeist proportionalen und relativ geringen Steuersätzen. Neben der steigenden Vermögens- und Einkommensungleichheit sprechen auch wachstums- und allokatonspolitische Überlegungen für höhere Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen. Steuerstrukturreformen, die Verbesserung des Besteuerungsvollzugs oder internationale Koordinierung von Steuerpolitik und -administration sind wichtige Voraussetzungen für ihre effektive Durchsetzung.

Summary: In the member states of the EU the weight of taxes on property is relatively stable, there is, however, a shift away from net wealth and inheritance taxes towards the taxation of immovable property. The long-term trend of decreasing top income tax rates was stopped by the need to consolidate public budgets, but additional income taxes on top incomes are levied in few EU member countries only. Capital incomes are mostly taxed at proportional and relatively low tax rates. Higher taxes on high incomes and wealth are propagated as instruments to mitigate increasing wealth and income inequality, and because they are relatively growth friendly. Reforms of tax structures, improvements in tax enforcement as well as international coordination of tax policy and administration are indispensable for their effective implementation.

→ JEL Classification: H21, H23, H24

→ Keywords: Wealth taxes, top income taxation, inheritance taxes, wealth and income inequality

*Andrea Sutrich sei gedankt für sorgfältige statistische Assistenz, Wilfried Altzinger und Stefan Bach für sehr hilfreiche Anmerkungen.

I Einleitung

Seit einigen Jahren findet in der internationalen und vor allem in der angelsächsischen steuertheoretischen und -politischen Literatur eine Debatte über Notwendigkeit, Optionen und Handlungsspielräume bei der Besteuerung höherer Einkommen und Vermögen statt. Deren Hintergrund ist erstens die zunehmende Ungleichverteilung von Vermögen und Einkommen und Vermögen (OECD 2008, 2011a, Matthews 2011, Bastagli, Coady und Gupta 2012, Bonesmo Fredriksen 2012b). Dabei ist im Bereich der Einkommen besonders bemerkenswert, dass nicht nur die Einkommensungleichheit insgesamt steigt, sondern gleichzeitig das oberste ein Prozent einen zunehmenden Anteil der Gesamteinkommen auf sich vereint (Atkinson, Piketty und Saez 2011, Hoeller 2012) und dass insbesondere die Ungleichverteilung der Arbeitseinkommen zunimmt (Koske, Fournier und Wanner 2012). Vermögen sind noch ungleicher verteilt als Einkommen (Bonesmo Fredriksen 2012a), und sie machen ein Mehrfaches der Wirtschaftsleistung aus (Bach 2012). Zweitens kann der Konsolidierungsbedarf in vielen Industrieländern nicht ausschließlich durch Sparmaßnahmen auf der Ausgabenseite des Budgets gedeckt werden, sondern erfordert auch Steuererhöhungen. Neben Erhöhungen bei den indirekten Steuern stellt sich die Frage nach Art und Ausmaß der Beteiligung der höheren Einkommen und Vermögen (European Commission 2012).

Nachdem in den vergangenen drei Jahrzehnten in den entwickelten Industrieländern ein genereller Trend zur steuerlichen Entlastung von Vermögenden durch die Senkung der Steuersätze auf Spitzeneinkommen und Kapitaleinkünfte sowie durch die Reduktion der vermögensbezogenen Steuern zu beobachten war, werfen nun immer mehr Ökonomen und Politiker die Frage auf, ob diese Entwicklung nicht zu weit gegangen sei, umgekehrt oder zumindest aufgehalten werden müsse. So bezeichnete jüngst Jeffrey Sachs höhere Steuern auf die einkommensstärksten US-amerikanischen Steuerzahler als „lange überfällig“. US-Präsident Barack Obama schlug im Herbst vergangenen Jahres eine „Buffett-Rule“ vor, wonach kein Haushalt mit einem jährlichen Einkommen von über einer Million US-Dollar einen geringeren Einkommensteuereurchschnittssatz als Familien der Mittelschicht zahlen sollte (Houlder 2011). In einer Reihe von Ländern sind in den letzten Jahren die Spitzensteuersätze zumindest temporär erhöht oder Vermögensteuern wiederbelebt worden (vergleiche unten). Auch in Deutschland sind von der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen sowie von der Linken Vorschläge für höhere Steuern für Vermögende vorgelegt worden.¹

Aus einem etwas anderen, nicht nur verteilungspolitisch motivierten Blickwinkel setzt sich ein jüngerer, stark empirisch fundierter Zweig der Optimalsteuertheorie mit der Frage nach der Höhe des optimalen – im Sinne von die Steuereinnahmen maximierenden – Steuersatzes insbesondere für Spitzeneinkommen auseinander. So „rehabilitieren“ etwa Peter Diamond und Emmanuel Saez (2011) die progressive Einkommensbesteuerung; Thomas Piketty, Emmanuel Saez und Stefanie Stantcheva (2011) zeigen für 18 OECD-Länder, dass der einkommensmaximierende Steuersatz für das oberste ein Prozent der Einkommensbezieher gut 80 Prozent betragen könnte; Thomas Piketty und Emmanuel Saez (2012a, 2012c) schätzen, dass der optimale Erbschaftssteuersatz bei hoher Vermögenskonzentration bei 50 Prozent bis 60 Prozent liegen könnte; und für Deutschland kommen Stefan Bach, Giacomo Corneo und Viktor Steiner (2012)

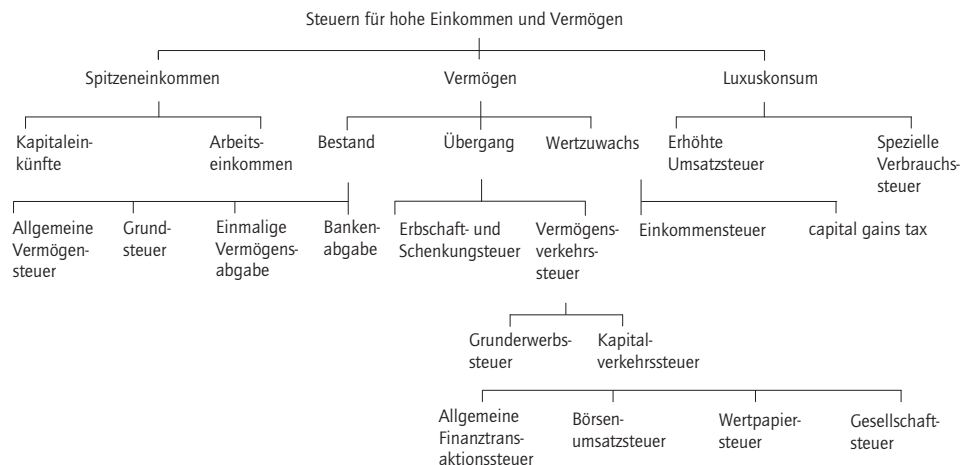
¹ Vgl. die entsprechenden Beiträge in diesem Heft sowie die Analysen von Bach, Beznoska und Steiner (2010) und Bach und Beznoska (2012).

zu dem Ergebnis eines optimalen Steuersatzes für Spitzeneinkommensbezieher von etwa zwei Drittel. Eine steigende Zahl theoretischer wie empirischer Beiträge zeigen also, dass auch relativ hohe Steuersätze auf Spitzeneinkommen mit optimalsteuertheoretischen Überlegungen kompatibel sein können. Insoweit scheint der Konsens der vergangenen 30 Jahre, aus Effizienzgründen sei die Einkommensbesteuerung möglichst „flach“ zu gestalten und Kapitaleinkünfte seien möglichst gering oder überhaupt nicht zu besteuern, zu wackeln. Allerdings sind die Substitutions- und Ausweichelastizitäten, die bei diesen optimalsteuerlichen Analysen verwendet werden, empirisch unsicher. Je niedriger sie ausfallen, desto stärker können hohe Einkommen und Vermögen besteuert werden.

Die aktuelle Debatte verlässt zunehmend den engen Fokus der vermögensbezogenen Steuern. Zunehmend geht es um weitere Möglichkeiten, hohe beziehungsweise Höchsteinkommen adäquat zu besteuern. Dabei gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, wo Steuern für Individuen oder Haushalte mit höheren Einkommen und/oder Vermögen ansetzen sollen (zum Beispiel Ayres und Edlin 2011, Ackermann und Alstott 2011). Grundsätzlich können sie an drei unterschiedlichen Indikatoren der (höheren) steuerlichen Leistungsfähigkeit dieser Gruppe von Steuerzahlern anknüpfen: an Spitzeneinkommen, an den Vermögen oder am Luxuskonsum (Abbildung 1).

Abbildung 1

Anknüpfungspunkte für Steuern für hohe Einkommen und Vermögen



Quelle: Eigene Darstellung.

Bei der Besteuerung der Spitzeneinkommen im Rahmen der Einkommensteuer ist zwischen der Besteuerung von Arbeitseinkommen² und von Kapitaleinkommen zu differenzieren. Diese explizite Unterscheidung liegt auch den neueren optimalsteuertheoretisch inspirierten Arbeiten beispielsweise von Piketty und Saez (2012a) zugrunde: Sie weisen darauf hin, dass im Gegensatz zum bekannten Atkinson-Stiglitz-Ergebnis der optimale Steuersatz auf Erbschaften positiv ist, auch wenn ein optimaler Steuersatz auf Arbeitseinkommen angewendet wird: Denn in einer Welt mit ungleich verteilten Arbeitseinkommen und Erbschaften existiert eine zweifache Ungleichheit, und Arbeitseinkommen sind nicht mehr die einzige Quelle von Ressourcen. Darüber hinaus ist es bei der Existenz von nichtperfekten Kapitalmärkten und nichtversicherbaren Schocks auf Kapitalerträge optimal, die einmalige Besteuerung von Erbschaften ganz oder teilweise auf die regelmäßige Besteuerung von Kapitalerträgen zu verschieben. Diamond und Saez (2011) weisen außerdem darauf hin, dass gerade bei Spitzenverdienern Arbeits- und Kapitaleinkommen nicht immer einfach abzugrenzen sind, und dass ein Null- oder niedriger Kapital- oder Körperschaftsteuersatz Anreize für Spitzenverdiener bieten könnte, die Form ihrer Entlohnung steuerminimierend zu gestalten. Zu beachten ist darüber hinaus, dass eine höhere Besteuerung von hohen/Höchsteinkommen nicht nur durch die Anhebung von nominellen (Spitzen-)Steuersatzen bewirkt werden kann, sondern auch durch den Abbau von steuerlichen Ausnahmen sowie durch die Bekämpfung von Steuervermeidung und -hinterziehung, die den Beziehern sehr hoher Einkommen überproportional zugutekommen (Bastagli, Coady und Gupta 2012).³

Vermögensbezogene Steuern können den Bestand, den Übergang oder den Wertzuwachs von Vermögen betreffen. Steuern auf Vermögensbestände können als regelmäßig erhobene allgemeine Vermögensteuer oder als anlässlich fiskalischer Notsituationen erhobene einmalige Vermögensabgabe⁴ das gesamte bestehende Vermögen von privaten Haushalten und/oder Unternehmen besteuern oder sich als partielle Vermögensteuern auf bestimmte Vermögensarten (Grundsteuer auf Grund- und Immobilienvermögen, Bankenabgabe auf Aktiva und Passiva von Finanzinstitutionen) fokussieren. Die unentgeltliche Übertragung von Vermögen besteuert die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der entgeltliche Übergang von bestimmten Vermögensgegenständen kann Vermögensverkehrssteuern unterliegen. Die Grunderwerbssteuer besteuert den Verkauf von Grund- und Immobilienvermögen. Kapitalverkehrssteuern setzen an diversen Kapitaltransaktionen an: Eine allgemeine Finanztransaktionssteuer besteuert in ihrer umfassendsten Form sämtliche börsliche und außerbörsliche Transaktionen mit Finanzinstrumenten (Währungen, Wertpapiere, Derivate), während eine Börsenumsatzsteuer sich in der Regel auf Börsentransaktionen mit Aktien und/oder Wertpapieren beschränkt und weder Währungen noch Derivate erfasst. Eine (in der EU nicht mehr zulässige) Wertpapiersteuer wird auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch Unternehmen erhoben, eine Gesellschaftsteuer auf die Einbringung von Eigenkapital in Kapitalgesellschaften. Die Besteuerung des Wertzuwachses von Vermögen wird hier bei den vermögensbezogenen Steuern aufgeführt. Zumeist wird sie aber im Rahmen der Einkommensteuer abgewickelt, da in der Steuerpraxis nicht die laufenden (nicht realisierten) Wertänderungen der Vermögensgegenstände periodengerecht erfasst werden, sondern erst bei der Realisation durch Veräußerung. Dann unterliegen die Veräußerungsgewinne

2 Vgl. Piketty und Saez (2012b) zur optimalen Besteuerung insbesondere von Arbeitseinkommen im Hocheinkommensbereich.

3 Gemäß einer neuen Schätzung von Tax Justice Network (Henry 2012) werden 21 bis 32 Billionen US-Dollar an privatem Vermögen von Superreichen durch die Verschiebung in Steueroasen der Besteuerung entzogen.

4 Vgl. zu einer einmaligen Vermögensabgabe im Detail Bach (2012).

zumeist reduzierten Steuersätzen, ähnlich wie die Kapitaleinkünfte im Rahmen der „Dualen“ Einkommensteuersysteme.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine laufend erhobene allgemeine Vermögensteuer und eine Einkommensteuer (beziehungsweise Körperschaftsteuer) für Individuen (Kapitalgesellschaften) grundsätzlich ähnlich wirken, wenn man sie auf den Ertrag der besteuerten Vermögen bezieht. Jede Vermögensteuer lässt sich so in eine Einkommensteuer umrechnen. Es lässt sich also mit beiden Instrumenten eine äquivalente steuerliche Belastung herstellen (Homburg, 2010) – allerdings mit dem nicht unerheblichen Unterschied, dass eine Einkommensteuer eine Ist-Ertragsteuer ist, die nur dann anfällt, wenn tatsächlich Einkommen erwirtschaftet wird, während die Vermögensteuer als Soll-Ertragsteuer unabhängig von tatsächlich anfallenden Erträgen zu entrichten ist. Risikoscheue Investoren, die üblicherweise als Regelfall unterstellt werden, empfinden das als Nachteil gegenüber einer Einkommensteuer, so dass deren „gefühlte“ Steuerbelastung steigt. Bei risikofreudigen Investoren ist es umgekehrt. Grundsätzlich sollte aber die Besteuerung von Vermögen und Vermögenserträgen im Gesamtzusammenhang behandelt werden.

Schließlich kann neben hohen laufenden Einkommen und Vermögen auch der Konsum von Luxusgütern als Indikator für die besondere steuerliche Leistungsfähigkeit vermögender Haushalte herangezogen werden. Möglichkeiten einer besonderen Besteuerung wären (in der EU nicht zulässige) spezielle, über dem regulären Umsatzsteuersatz liegende Umsatzsteuersätze, wie sie vor der EU-weiten Umsatzsteuerharmonisierung Anfang der 1990er Jahre in einer Reihe von Mitgliedstaaten (etwa Österreich, Frankreich, Belgien) üblich waren, oder spezifische Verbrauchssteuern für den Erwerb von Luxusgütern und -dienstleistungen. Weder in der Steuerpraxis noch in der -theorie spielen solche Luxussteuern bisher eine große Rolle (Bontrup 2011), wegen des EU-rechtlichen Verbots ihrer Erhebung, aber auch deshalb, weil die genaue Abgrenzung der betreffenden Güter und Dienstleistungen schwierig ist.⁵

Zwischen den einzelnen hier aufgeführten Steuerarten bestehen offensichtlich erhebliche Unterschiede. Erstens unterscheiden sie sich bezüglich der Belastungs- beziehungsweise Verteilungswirkungen: So sind etwa die Grundsteuer und die Grunderwerbssteuer eher keine typischen, primär auf sehr Vermögende fokussierten Steuern; „treffsicherer“ sind vermögensbezogene Steuern, die gezielt hohe Vermögen besteuern (Vermögensteuer und -abgabe, Erbschaft- und Schenkungsteuer), sowie hohe Spitzensteuersätze auf hohe Einkommen. Zweitens betreffen sie unterschiedliche Gruppen beziehungsweise Sektoren: Einige der hier genannten vermögensbezogenen Steuern werden nicht (nur) auf Individuen beziehungsweise private Haushalte erhoben, sondern (auch) auf den Unternehmenssektor (insbesondere eine allgemeine Vermögensteuer oder Vermögensabgabe, die auch für Betriebe gilt, oder die Wertpapier- und Gesellschaftsteuer) beziehungsweise auf spezifische Branchen (wie die Bankenabgabe oder eine allgemeine Finanztransaktionssteuer, die speziell den Finanzsektor treffen soll).⁶ Drittens differiert ihre Durchsetzbarkeit auf der nationalen Ebene, da die besteuerten Bemessungsgrundlagen bezie-

⁵ Aus optimalsteuertheoretischer Sicht wären allerdings solche Luxussteuern auf Güter, die aus Repräsentations-, Prestige- u.ä. Gründen konsumiert und bei denen daher eine (Erhöhung der) Besteuerung bei den Steuerpflichtigen kaum Substitutionseffekte hervorrufen würde, durchaus als vorteilhaft zu betrachten (Ng 1987).

⁶ Dabei ist natürlich zwischen dieser formalen Inzidenz und der materiellen Inzidenz nach Abschluss aller Überwälzungsvorgänge zu unterscheiden.

hungsweise Aktivitäten unterschiedliche internationale Mobilitätsgrade aufweisen: So ist etwa Grund- und Immobilienvermögen immobil, während für Finanzvermögen oder auch hochqualifizierte Arbeitskräfte mit Spitzeneinkommen eine höhere Mobilität und damit aufgrund der unzureichenden internationalen Harmonisierung oder Kooperation in Steuerfragen eine geringere Durchsetzbarkeit alleine auf der nationalen Ebene erwartet wird. Viertens dürften die einzelnen Steuerarten unterschiedliche Ausweichreaktionen hervorrufen, die in einem weiten Spektrum unterschiedlichster Reaktionsmöglichkeiten angesiedelt sind: von Steuerhinterziehung über verschiedenste Formen der Steuervermeidung, wie Einschränkung des quantitativen und qualitativen Arbeitsangebots, steuermindernde Gestaltung der steuerlichen Bemessungsgrundlage vor allem bei Unternehmens- und Kapitaleinkünften, Abwanderung ins niedriger besteuerte Ausland und so weiter.⁷

2 Internationale Entwicklungen

2.1 Vermögensbezogene Steuern

Tabelle 1 zeigt, dass die einzelnen vermögensbezogenen Steuern in den EU-Mitgliedsländern einen sehr unterschiedlichen Verbreitungsgrad haben. Eine allgemeine Vermögensteuer auf sämtliche Vermögensgegenstände existiert in der EU nur noch in Frankreich für natürliche Personen und in Luxemburg für Kapitalgesellschaften. In Spanien wurde sie 2007 abgeschafft und 2011 angesichts der Budgetnöte befristet (voraussichtlich bis Ende 2013) wieder eingeführt. Am weitesten verbreitet ist die Grundsteuer. 18 EU-Länder haben eine Erbschaftsteuer, 19 EU-Länder wenden eine Grunderwerbssteuer an.

Die hier aufgeführten Steuersätze sind nur bedingt vergleichbar, da die effektive Belastung auch von den Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage abhängt. Dies gilt insbesondere für die Grundsteuer, da zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage unterschiedliche Bewertungsverfahren angewendet werden und in einigen Ländern auch die Steuersätze interkommunal differieren, und für die Erbschaftsteuer, wo in den einzelnen Ländern sehr unterschiedliche Steuerbefreiungen gelten. In zehn EU-Ländern gibt es eine Finanztransaktionssteuer, meist in Form einer Börsenumsatzsteuer. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatbereich werden inzwischen in den meisten EU-Ländern mit einem im Vergleich zum Einkommensteuerspitzenatz relativ moderaten proportionalen Steuersatz und unabhängig von der Behaltfrist der betreffenden Finanzanlage besteuert.

Im weiteren Sinne können auch finanzmarktbezogene Steuern (Bankenabgabe, Transaktionssteuer, Gesellschaftsteuer) den vermögensbezogenen Steuern zugerechnet werden. Allerdings ist es theoretisch umstritten und empirisch nicht geklärt, inwieweit eine Bankenabgabe und Finanztransaktionssteuern tatsächlich die Bankaktionäre und damit eher die Vermögenden treffen oder nicht doch eher die Gesamtheit der Bankkunden und somit auch die Kleinanleger. Auf jeden Fall erheben mittlerweile 14 EU-Länder eine Bankenabgabe: teilweise befristet, teilweise fließen die Einnahmen nicht in den allgemeinen Haushalt, sondern in Bankenrettungsfonds, und teilweise gilt ein spezieller Steuersatz für Derivate.

7 Vgl. dazu etwa Gordon und Slemrod (1998), Slemrod (1998), Saez, Slemrod und Giertz (2012).

Tabelle 1

Vermögensbezogene Steuern in der EU, 2011

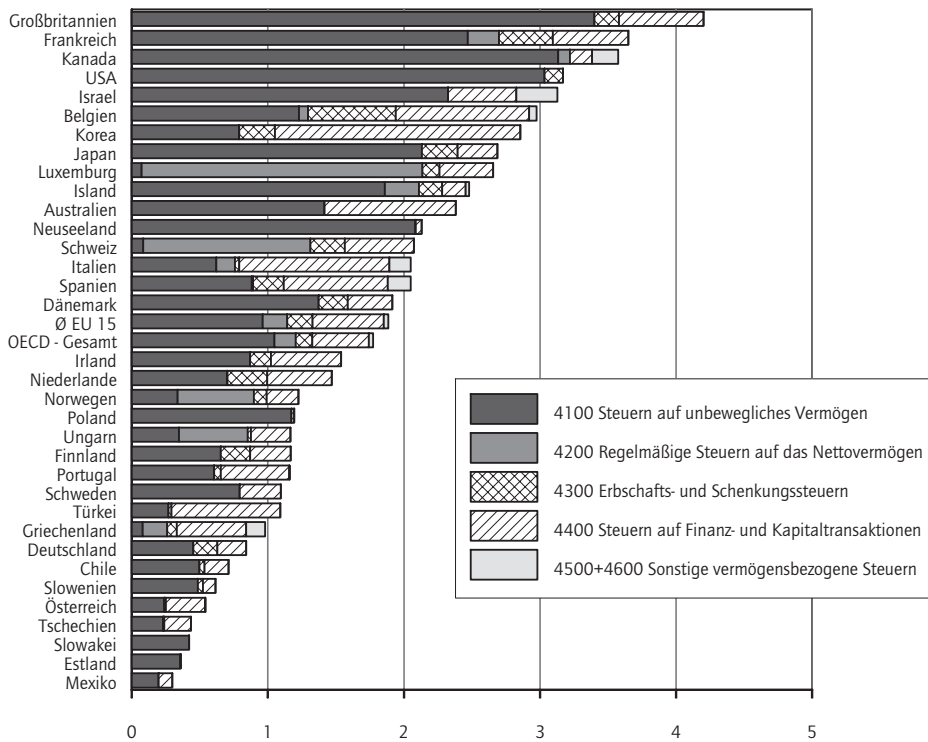
	Vermögenssteuer	Erbschaftsteuer	Grundsteuer ³	Grund-erwerbsteuer	Transaktionssteuer ⁷	Gesellschaftsteuer	Bankenabgabe (2012) ¹⁴
Belgien	-	3-80	1-2,5	10-12,5	0,22	-	0,035
Dänemark	-	15 ¹	1-3	-	-	-	-
Deutschland	-	7-50	1	3,5-5 ⁴	-	-	0,02-0,06
Finnland	-	bis 32	0,12-1,35	4	1,6 ⁸	-	-
Frankreich	> 1 300 000 Euro 0,55-1,8 ⁵	5-40	Ja ¹²	2,425-5,09	0,25 ⁹	-	0,25
Griechenland	-	0-40	0,1-2	1	0,2; 5 ⁸	1	-
Großbritannien	-	40 ¹	Ja ¹³	1-5	0,5	-	0,039-0,078
Irland	-	30 ¹	Ja ¹³	3-9	1	-	-
Italien	-	4-8	0,04-0,07	7,8	-	-	-
Luxemburg	0,5 ⁶	0-48	0,7-1	1,2-6	-	-	-
Niederlande	-	5-68	0,17	6	-	-	0,022-0,044 ¹⁵
Österreich	-	-	1	2-3,5	-	1	0,055-0,085 ^{16, 17}
Portugal	-	-	0,2-0,8	0-6	0,00225-0,015 0,005-0,05 ⁸	0,4	0,01-0,05 ¹⁶
Schweden	-	-	0,75	1,5	-	-	0,036
Spanien	>700 000 Euro 0,2-2,5 ^{2, 5}	bis 34	0,3-0,4	7	-	1	-
Bulgarien	-	0,4-6,6	0,01-0,45	-	-	-	-
Estland	-	-	-	-	-	-	-
Lettland	-	-	2-3	2	-	-	0,072
Litauen	-	5-10	0,3-1	-	-	-	-
Malta	-	-	-	-	2 ¹⁰	-	-
Polen	-	3-20	Ja ¹¹	2	1	0,5	-
Rumänien	-	-	0,1	-	-	-	0,1
Slowakei	-	-	Ja ¹¹	-	-	-	0,4
Slowenien	-	progressiv	-	2	-	-	0,1
Tschechien	-	7-40	Ja ¹¹	3	-	-	-
Ungarn	-	bis 40	3	bis 4	-	-	0,15-0,53
Zypern	-	-	bis 0,4	-	0,15	0,6	0,095

1 Proportionaler Steuertarif. – 2 Befristet 2011 bis 2013. – 3 Die Steuersätze sind nur sehr bedingt vergleichbar, da die Grundsteuer häufig mit differierenden kommunalen Sätzen und wegen der Anwendung verschiedener Bewertungsverfahren auf nicht vergleichbare Bemessungsgrundlagen erhoben wird. – 4 Die einzelnen Bundesländer wenden unterschiedliche Steuersätze an. – 5 Für Privatpersonen. – 6 Für Kapitalgesellschaften. – 7 Wenn nicht anders angegeben, Börsenumsatzsteuer. – 8 Für außerbörsliche Transaktionen. – 9 Für hochriskante Finanzgeschäfte von Banken und Finanzinstitutionen. – 10 Steuerbefreiung für börsennotierte Wertpapiere. – 11 Fixbetrag pro Quadratmeter Wohn- beziehungsweise Grundfläche. – 12 Mietwertbezogene Besteuerung. – 13 Lokal unterschiedliche Sätze. – 14 Teilweise befristet, teilweise fließen Erträge in spezielle Bankenrettungsfonds. – 15 Multipliziert mit Faktor 1,1, wenn Bonus mindestens eines Vorstandsmitgliedes das Jahresfixgehalt übersteigt. – 16 Spezieller Satz für Derivate. – 17 Sonderbeitrag 50 Prozent der Steuerschuld 2012, 25 Prozent der Steuerschuld 2013-2017.
Quellen: Deloitte; BMF; Mennel/Förster; KPMG; eigene Recherchen und Zusammenstellung.

Abbildung 2

Quantitatives Gewicht vermögensbezogener Steuern in der OECD, 2010

In Prozent des BIP



Quelle: OECD.

Abbildung 2 gibt einen ersten Eindruck von der quantitativen Bedeutung des Aufkommens an vermögensbezogenen Steuern gemessen an der Wirtschaftsleistung in der OECD.

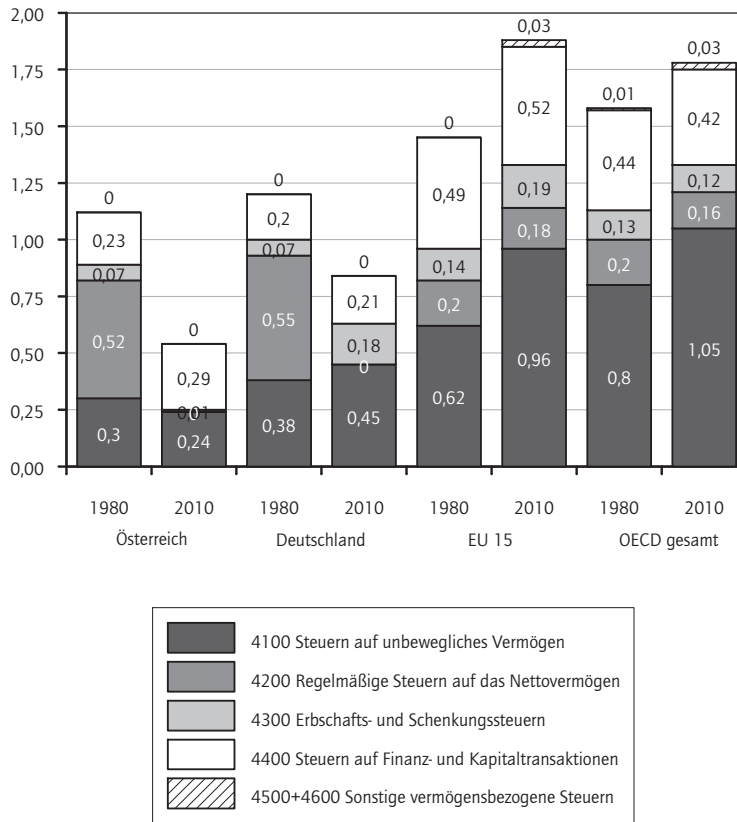
In den OECD-Ländern ist das Gewicht der vermögensbezogenen Steuern sehr unterschiedlich: Es reicht von über vier Prozent des BIP in Großbritannien bis unter ein Prozent des BIP in Mexiko. Im Durchschnitt der „alten“ EU-15-Länder erreichten sie knapp zwei Prozent des BIP, im Durchschnitt der OECD etwa 1,75 Prozent. Bei der Interpretation dieser Anteile ist zu berücksichtigen, dass in den angelsächsischen Ländern eine Reihe kommunaler Aufgaben durch an den Wert des jeweiligen Grund- und Immobilienvermögens gekoppelte Abgaben finanziert wird, die in den Steueraufkommensstatistiken der OECD in der Rubrik Steuern auf unbewegliches Vermögen verbucht wird, in der sich in den anderen Ländern ausschließlich oder primär die Einnahmen aus der Grundsteuer im eigentlichen Sinne finden. Insofern ist das Gewicht der vermögensbezogenen Steuern, die sich zu einem beträchtlichen Teil aus Abgaben auf unbewegliches Vermögen zusammensetzen, für die angelsächsischen Länder überzeichnet.

Dass im Durchschnitt der OECD und der EU-15-Länder das Gewicht der vermögensbezogenen Steuern in den vergangenen drei Jahrzehnten leicht gestiegen ist, lässt sich Abbildung 3 entnehmen.

Abbildung 3

Quantitatives Gewicht vermögensbezogener Steuern 1980 und 2010

In Prozent des BIP



Quelle: OECD.

men. In Relation zum BIP haben sie in der OECD von 1,6 Prozent auf 1,8 Prozent zugenommen, in der EU 15 von 1,5 Prozent auf 1,9 Prozent. In Deutschland sind sie gemessen am BIP um etwa ein Drittel auf 0,8 Prozent gesunken, während sie sich in Österreich halbiert haben und inzwischen nur mehr 0,5 Prozent des BIP ausmachen.

Inzwischen sind in der OECD, in der EU 15 und auch in Deutschland Steuern auf Grund- und Immobilienvermögen am bedeutendsten. Die Grundsteuer erbringt im Durchschnitt der EU 15 knapp die Hälfte und im Durchschnitt der OECD gut die Hälfte der gesamten Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern. Eine weitere bedeutende Kategorie, wenn auch mit sinkender Tendenz, stellen Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen dar. Der Anteil der Einnahmen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer ist leicht gesunken und insgesamt vergleichsweise gering; und eine allgemeine Vermögensteuer spielt nur mehr eine vernachlässigbare Rolle für das Gesamtaufkommen an vermögensbezogenen Steuern.

Weil das BIP kein perfekter Indikator für Vermögensbestände und -transaktionen ist, an denen vermögensbezogene Steuern anknüpfen können, sind Aufkommensdaten für vermögensbezogene Steuern bezogen auf das BIP allerdings nur ein begrenzt aussagekräftiger Indikator für die effektive steuerliche Belastung der Vermögen. Hierzu müssten die Erträge aus vermögensbezogenen Steuern ins Verhältnis zu den Vermögensbeständen gesetzt werden. Dies ist allerdings nur für wenige Länder – und dies nicht längerfristig – mangels Verfügbarkeit umfassender vergleichbarer Daten zu den Vermögensbeständen der privaten Haushalte möglich.⁸ Tabelle 5 zeigt, dass das Vermögensteueraufkommen im Verhältnis zum Nettovermögen der privaten Haushalte für ausgewählte OECD-Länder zwischen 0,21 Prozent (Deutschland) und 1,08 (Kanada) liegt, die effektive Vermögensbelastung also gering ist. International vergleichbare Informationen zur personellen Verteilung der Vermögensteuerlast fehlen gänzlich. Die jährlich von der Europäischen Kommission in ihrer Publikation „Taxation Trends in the European Union“ berechneten impliziten makroökonomischen effektiven Kapitalsteuersätze (European Commission 2012) geben nur einen sehr groben Anhaltspunkt für die Höhe der effektiven Vermögensteuerlast, da die Steuerbelastung nicht genau differenziert nach den einzelnen Sektoren und getrennt nach Steuern auf Vermögensbestände und -erträge ermittelt wird und weil die Bezugsgröße nur die Gewinn- und Vermögenseinkommen, nicht jedoch die Vermögensbestände umfasst.

2.2 Besteuerung von Spitzeneinkommen und Kapitaleinkünften

Die Einkommensteuerspitzenätze sind 2012 in 21 EU-Ländern geringer als 1995; in drei Ländern sind sie unverändert und in drei Ländern gestiegen (Tabelle 2).

Der durchschnittliche Einkommensteuerspitzenatz ist in der EU-27 zwischen 1995 und 2012 um neun Prozentpunkte auf 38,3 Prozent gesunken. Seit 2010 ist vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte tendenziell eine Stabilisierung des EU-Durchschnitts, 2012 ein Wiederanstieg zu beobachten; außerdem gab es kaum weitere Steuersatzsenkungen. Auch in den OECD-Ländern wurden die Spitzensteuersätze in den vergangenen 30 Jahren deutlich gesenkt, von im Durchschnitt 65,7 Prozent 1981 auf 41,7 Prozent 2010 (OECD 2012). Allerdings liefern die Spitzensteuersätze nur ein unvollständiges Bild, da sie bei sehr unterschiedlichen Einkommenshöhen einsetzen. So weist die OECD (2012) darauf hin, dass die sinkenden Spitzensteuersätze im vergangenen Jahrzehnt vielfach von einer Reduktion der Spitzeneinkommensgrenze, ab der sie greifen, begleitet wurden. Auch bleiben sämtliche Regelungen außen vor, die die Bemessungsgrundlage betreffen, wie etwa Steuervergünstigungen oder die unterschiedlichen Systeme der Familienbesteuerung. Für die effektive Besteuerung der Hocheinkommensbezieher ist darüber hinaus relevant, dass insgesamt die Progressivität der Einkommensteuersysteme abnimmt, dass die für Hocheinkommensbezieher besonders relevanten Kapitaleinkünfte zunehmend aus der progressiven Einkommensbesteuerung herausgenommen werden und dass inzwischen acht neue EU-Länder eine lediglich indirekt progressiv wirkende Flat Tax mit relativ niedrigen Einheitssteuersätzen anwenden.

8 Die OECD veröffentlicht in ihrem Economic Outlook für sieben Länder (Italien, Frankreich, Großbritannien, USA, Deutschland, Kanada und Japan) die Vermögensbestände der privaten Haushalte im Verhältnis zu ihren verfügbaren Einkommen, die Reihe beginnt 2003. Im Frühjahr 2013 wird die Europäische Zentralbank für die 17 Mitgliedsländer der Eurozone die Ergebnisse des Household Finance and Consumption Surveys veröffentlichen, der auf der Grundlage einer harmonisierten Methodik unter anderem Höhe, Struktur und Verteilung des Vermögens der privaten Haushalte erhebt.

Tabelle 2

Einkommensteuerspitzenätze in der EU

Land	1995	2000	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Δ 1995/2012
Belgien	60,6	60,6	53,7	53,7	53,7	53,7	53,7	53,7	-6,9
Dänemark	65,7	62,9	62,3	62,3	55,4	55,4	55,4	55,4	-10,3
Deutschland	57,0	53,8	47,5 ⁴	47,5 ⁴	47,5 ⁴	47,5 ⁴	47,5 ⁴	47,5 ⁴	-9,5
Irland	48,0	44,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	-7,0
Griechenland	45,0	45,0	40,0	40,0	40,0	49,0	49,0	49,0	4,0
Spanien	56,0	48,0	43,0	43,0	43,0	43,0	45,0	52,0	-4,0
Frankreich	59,1	59,0	45,8	45,8	45,8	45,8	50,7 ²	50,8 ²	-8,3
Italien	51,0	45,9	44,9	44,9	44,9	45,2	45,6	47,3 ³	-3,7
Luxemburg	51,3	47,2	39,0	39,0	39,0	39,0	42,1	42,1	-9,1
Niederlande	60,0	60,0	52,0	52,0	52,0	52,0	52,0	52,0	-8,0
Österreich	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	0,0
Portugal	40,0	40,0	42,0	42,0	42,0	45,9	50,0	49,0	9,0
Finnland	62,2	54,0	50,5	50,1	49,1	49,0	49,2	49,0	-13,2
Schweden	61,3	51,5	56,6	56,4	56,4	56,4	56,4	56,6	-4,7
Großbritannien	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	50,0	50,0	50,0	10,0
Bulgarien ¹	50,0	40,0	24,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	-40,0
Tschechien ¹	43,0	32,0	32,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	-28,0
Estland ¹	26,0	26,0	22,0	21,0	21,0	21,0	21,0	21,0	-5,0
Zypern	40,0	40,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	38,5	-1,5
Lettland ¹	25,0	25,0	25,0	25,0	23,0	26,0	25,0	25,0	0,0
Litauen ¹	33,0	33,0	27,0	24,0	15,0	15,0	15,0	15,0	-18,0
Ungarn ¹	44,0	44,0	40,0	40,0	40,0	40,6	20,3	20,3	-23,7
Malta	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	0,0
Polen	45,0	40,0	40,0	40,0	32,0	32,0	32,0	32,0	-13,0
Rumänien ¹	40,0	40,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	-24,0
Slowenien	50,0	50,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	-9,0
Slowakei ¹	42,0	42,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	-23,0
EU 15	53,8	50,8	47,2	47,2	46,7	48,2	49,2	49,7	-4,1
EU 12	39,4	37,3	29,3	26,3	24,8	25,1	23,3	24,0	-15,4
EU 27	47,4	44,8	39,2	37,9	36,9	37,9	37,7	38,3	-9,1

1 Flat Tax.

2 Incl. Zuschlag 4 Prozent über 500 000 Euro, befristet bis Erreichung eines Nulldefizits.

3 Inklusive Zuschlag 3 Prozent über 300 000 Euro, befristet 2012 bis 2013.

4 Inklusive Erhöhung des Spitzensteuersatzes um 3 Prozentpunkte über 250 000 Euro („Reichensteuer“).

Quelle: European Commission (2012).

Eine sogenannte „Reichensteuer“, die spezifisch hohe/Höchsteinkommen zusätzlich belasten will, gibt es in nur wenigen EU-Ländern. In Deutschland gilt seit 2007 für zu versteuernde Einkommen von über 250 000 Euro ein um drei Prozentpunkte höherer Spitzensteuersatz.

Frankreich erhebt seit 2011 befristet bis zur Erreichung eines Nulldefizits einen Zuschlag von vier Prozent auf den regulären Spitzensteuersatz. Darüber hinaus sollen Jahreseinkommen von über einer Million Euro auf die Jahre 2013 und 2014 mit einem gesonderten „Reichensteuersatz“ von 75 Prozent belegt werden. In Italien gilt für zu versteuernde Einkommen von über 300 000 Euro in den Jahren 2011 und 2012 ein Zuschlag von drei Prozent, in Portugal über 150 000 Euro befristet auf 2012 und 2013 ein Zuschlag von 2,5 Prozent. In Großbritannien wurde mit Wirkung ab April 2010 der Spitzensteuersatz für Jahreseinkommen über 150 000 Pfund von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht; ab April 2013 wird er nach einer intensiven Debatte⁹ wieder auf 45 Prozent gesenkt.

Neben der zunehmenden Verbreitung von Flat Taxes¹⁰ gibt es allenthalben – auch in den Ländern mit direkt progressiven Einkommensteuertarifen – den bereits angesprochenen Trend zur Dualisierung der Einkommensteuersysteme (Tabelle 3): Arbeitseinkommen werden progressiv besteuert, alle oder ein Teil der Kapitaleinkünfte dagegen proportional mit relativ niedrigen Abgeltungssteuern (Quellensteuern). Dabei werden ausgeschüttete Dividenden in der Regel aufgrund der Vorbelastung mit Körperschaftsteuer auf der Unternehmensebene aus Aktionärsicht insgesamt relativ hoch besteuert. Eine Reihe von EU-Ländern haben zur Budgetkonsolidierung die Kapitalertragsteuern zumeist moderat erhöht. Diese Kapitalertragsteuern bleiben allerdings bei der Diskussion über eine höhere Besteuerung von hohen Einkommen, die auf die Spitzensteuersätze der progressiven Einkommensteuertarife fokussiert, oft außen vor. Hier spielt offenbar der Steuer(senkungs)wettbewerb um Kapitalanleger beziehungsweise die Furcht vor Steuerflucht eine große Rolle. Nach wie vor sind die Steuersätze auf Kapitaleinkünfte insbesondere in den alten EU-Ländern deutlich geringer als die regulären Einkommensteuer-Spitzensätze: Im Durchschnitt der EU 15 erreichen diese 49,7 Prozent, während die Kapitaleinkünfte (bildet man einen Durchschnitt aus den Steuersätzen für Zinserträge, Dividendeneinkünfte und Veräußerungsgewinne) mit durchschnittlich 32,2 Prozent besteuert werden. In der EU 27 steht einem durchschnittlichen Einkommensteuer-Spitzensatz von 38,3 Prozent ein durchschnittlicher Steuersatz für Kapitalerträge von 25,9 Prozent gegenüber.

Auch zur effektiven Steuerbelastung höherer Einkommen sind die verfügbaren Daten sehr spärlich. Die erwähnte Dualisierung der Einkommensteuersysteme in der weit überwiegenden Mehrheit der EU-Länder bedeutet, dass Kapitaleinkünfte unabhängig von ihrer Höhe nicht progressiv, sondern proportional besteuert werden. Da in der Regel nur wenige Abzugsmöglichkeiten von der Bemessungsgrundlage bestehen, dürfte die effektive Steuerbelastung durch die nominellen Steuersätze gut wiedergegeben werden.

Zur effektiven Besteuerung von Arbeitseinkommen ist die einzige Quelle mit international vergleichbaren Berechnungen die regelmäßige OECD-Publikation „Taxing Wages“, die Grenz- und Durchschnittssteuer- und -abgabensätze¹¹ für Arbeitseinkommen unterschiedlicher Höhe und in unterschiedlichen Haushaltskonstellationen ermittelt. In der jüngsten Ausgabe werden für alle OECD-Länder für die Jahre 2003 und 2010 die Grenz- und Durchschnittssteuersätze für die persönliche Einkommensteuer bis zum Fünffachen des durchschnittlichen Arbeitseinkommens

9 Vgl. dazu auch den Beitrag von Atkinson in diesem Heft sowie Brewer, Browne und Johnson (2012).

10 Die Slowakei ersetzt allerdings ab 2013 ihre Flat Tax wieder durch einen direkt progressiven Tarif, indem der bisherige Einheitssteuersatz von 19 Prozent um einen weiteren Steuersatz von 25 Prozent für höhere Einkommen ergänzt wird.

11 Die Durchschnittsabgabensätze umfassen neben der Einkommensteuer auch die Sozialversicherungsbeiträge.

Tabelle 3

Maximalbelastung von Kapitaleinkünften in der EU, 2012

In Prozent

Land	Regulärer Einkommensteuerspitzenatz	Zinsen	Dividenden	Veräußerungsgewinne	Kapitaleinkünfte	Differenz
Belgien	53,7	15,0	50,5	0,0	21,8	-31,9
Dänemark	55,4	55,4	56,5	42,0	51,3	-4,1
Deutschland	47,5	26,4	48,3	26,4	33,7	-13,8
Irland	41,0	30,0	48,4	25,0	34,5	-6,5
Griechenland	49,0	10,0	45,0	49,0	34,7	-14,3
Spanien	52,0	27,0	48,9	21,0	32,3	-19,7
Frankreich	50,8	24,0	59,4	19,0	34,1	-16,7
Italien	47,3	20,0	47,7	12,5	26,7	-20,6
Luxemburg	42,1	10,0	43,5	21,0	24,8	-17,3
Niederlande	52,0	0,0	43,0	0,0	14,3	-37,7
Österreich	50,0	25,0	43,8	25,0	31,3	-18,7
Portugal	49,0	26,5	44,9	20,0	30,5	-18,5
Finnland	49,0	30,0	41,4	28,0	33,1	-15,9
Schweden	56,6	30,0	48,4	30,0	36,1	-20,5
Großbritannien	50,0	50,0	51,4	28,0	43,1	-6,9
Bulgarien	10,0	0,0	14,5	10,0	8,2	-1,8
Tschechien	15,0	15,0	31,2	15,0	20,4	5,4
Estland	21,0	0,0	21,0	21,0	14,0	-7,0
Zypern	38,5	15,0	28,0	0,0	14,3	-24,2
Lettland	25,0	10,0	23,5	15,0	16,2	-8,8
Litauen	15,0	0,0	32,0	0,0	10,7	-4,3
Ungarn	20,3	16,0	33,3	20,3	23,2	2,9
Malta	35,0	15,0	35,0	35,0	28,3	-6,7
Polen	32,0	19,0	34,4	19,0	24,1	-7,9
Rumänien	16,0	16,0	29,4	16,0	20,5	4,5
Slowenien	41,0	20,0	34,4	0,0	18,1	-22,9
Slowakei	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	0,0
EU15	49,7	25,3	48,1	23,1	32,2	-17,5
EU12	24,0	12,1	28,0	14,2	18,1	-5,9
EU27	38,3	19,4	39,1	19,2	25,9	-12,4

Quellen: European Commission, KPMG, Deloitte, OECD, eigene Recherchen und Berechnungen.

ermittelt. Tabelle 4 zeigt, dass sowohl die nominellen als auch die Durchschnittssteuersätze für diese sehr hohen Arbeitseinkommen im Durchschnitt der EU 15 sowie der gesamten OECD leicht zurückgegangen sind.

Tabelle 4

Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersätze der persönlichen Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen, OECD

	Nomineller Steuersatz			Persönlicher Durchschnittssteuersatz			Persönlicher Grenzsteuersatz
	gemessen am Bruttogehalt von 500 Prozent des Durchschnittseinkommens						
	2003	2010	Δ 2003/2010	2003	2010	Δ 2003/2010	2010
Belgien	53,5	53,7	0,2	42,5	42,8	0,2	46,7
Dänemark	59,7	52,2	-7,5	49,6	43,7	-6,0	48,1
Deutschland	51,2	44,3	-6,9	44,7	38,7	-6,1	44,3
Griechenland	40,0	40,0	0,0	24,6	25,4	0,8	33,6
Spanien	45,0	43,0	-2,0	34,3	34,7	0,4	43,0
Frankreich	54,8	45,8	-9,0	32,2	32,1	-0,1	45,4
Irland	42,0	47,0	5,0	37,0	38,9	1,9	47,0
Italien	46,1	45,2	-0,9	35,8	37,4	1,6	45,2
Luxemburg	39,0	39,0	0,0	32,9	33,3	0,4	39,0
Niederlande	52,0	52,0	0,0	42,8	42,4	-0,4	49,5
Österreich	50,0	50,0	0,0	35,0	36,0	1,0	43,7
Portugal	40,0	42,9	2,9	28,1	29,5	1,4	38,2
Finnland	53,0	49,0	-4,0	44,4	40,7	-3,7	46,1
Schweden	56,2	56,6	0,4	49,0	48,0	-1,0	56,6
Großbritannien	40,0	50,0	10,0	34,6	36,9	2,3	50,0
EU 15	48,2	47,4	-0,8	37,8	37,4	-0,5	45,1
Tschechien	32,0	15,0	-17,0	22,7	18,4	-4,4	20,1
Estland	26,0	21,0	-5,0	25,0	19,7	-5,3	20,4
Ungarn	40,0	32,0	-8,0	36,4	34,7	-1,7	40,6
Polen	40,0	32,0	-8,0	19,4	15,1	-4,4	23,7
Slowakei	38,0	19,0	-19,0	26,3	17,4	-8,9	19,0
Slowenien	50,0	41,0	-9,0	29,0	27,0	-2,0	31,9
OECD-Europa	43,1	39,6	-3,5	33,0	31,5	-1,5	37,8
Australien	48,5	46,5	-2,0	43,2	39,0	-4,3	46,5
Kanada	46,4	46,4	0,0	37,9	37,3	-0,6	46,4
Chile	15,0	32,0	17,0	7,0	12,3	5,2	32,0
Island	43,6	46,1	2,6	40,1	40,2	0,1	44,3
Israel	50,0	45,0	-5,0	40,0	29,0	-11,1	45,0
Japan	50,0	50,0	0,0	28,3	28,6	0,2	47,2
Korea	39,6	38,5	-1,1	21,2	22,9	1,7	35,3
Mexiko	34,0	30,0	-4,0	21,6	19,7	-1,9	30,0
Neuseeland	39,0	35,5	-3,5	34,3	31,4	-2,8	35,5
Norwegen	47,5	40,0	-7,5	40,7	35,9	-4,8	40,0
Schweiz	42,1	41,7	-0,4	27,2	27,2	0,0	36,4
Türkei	30,6	35,7	5,1	25,4	24,8	-0,6	35,7
USA	39,6	39,9	0,3	31,0	31,6	0,6	39,7
OECD gesamt	42,1	39,9	-2,2	32,1	30,6	-1,5	38,5

Quelle: OECD (2012).

Der nominelle Steuersatz für 500 Prozent des durchschnittlichen Arbeitseinkommens für die EU 15 belief sich 2010 auf 47,4 Prozent, nach noch 48,2 Prozent 2003; für die OECD insgesamt reduzierte er sich im selben Zeitraum von 42,1 Prozent auf 39,9 Prozent. Der Durchschnittssteuersatz ging in der EU 15 von 37,8 Prozent 2003 auf 37,4 Prozent 2010 zurück, in der OECD von 32,1 Prozent auf 30,6 Prozent. Der Grenzsteuersatz, der die steuerliche Belastung einer zusätzlichen Einheit an Lohneinkommen wiedergibt und damit auch einkommensabhängige Ausnahmeregelungen berücksichtigt, liegt leider nur für 2010 vor. Er belief sich im Durchschnitt der EU 15 auf 45,1 Prozent und im OECD-Durchschnitt auf 38,5 Prozent.

Mit Stand 2010 haben darüber hinaus 15 OECD-Länder gezielte Steuererleichterungen für hochqualifizierte – und damit gut verdienende – Arbeitskräfte eingeführt (OECD 2011b).

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass längerfristig die Spitzensteuersätze in fast allen EU-Ländern schrittweise gesenkt wurden und die Progressivität der Einkommensbesteuerung verringert wurde. Verstärkend wirken der allgemeine Trend zur Herauslösung der Kapitaleinkünfte aus den progressiven Einkommensteuersystemen sowie deren Ersatz durch Flat Taxes in einer Reihe von mittel- und osteuropäischen ehemaligen Transformationsländern. Das Gewicht der vermögensbezogenen Steuern ist insgesamt relativ stabil, allerdings ist eine Strukturverschiebung weg von allgemeiner Vermögen- und Erbschaftsteuer hin zur Grundbesteuerung festzustellen.

2.3 (Höhere) Besteuerung von hohem Einkommen und Vermögen – Pro und Contra im Überblick¹²

2.3.1 Argumente für die Besteuerung von hohem Einkommen und Vermögen

In der Literatur findet sich eine Reihe von Argumenten für die Besteuerung von Vermögenden.¹³ Traditionelle Argumente umfassen zunächst das Besitzargument, wonach der Besitz von Vermögen mit höherem sozialen Ansehen sowie politischem und ökonomischem Einfluss verbunden ist, sowie das Fundierungsargument, das Vermögen eine höhere Dauerhaftigkeit, Stetigkeit und Sicherheit als Arbeitseinkommen zuspricht; beides begründet eine besondere (auch steuerliche) Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus wird Vermögen als Quelle von (arbeitslosem) Einkommen aufgefasst. Schließlich wird den vermögensbezogenen Steuern eine Kontroll- und Ergänzungsfunktion zur Einkommensbesteuerung zugewiesen. Diese betrifft vor allem Erfassungs- und Vollzugsdefizite bei der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung oder bei der Besteuerung von Immobilien.

Eine äquivalenztheoretische Motivation liegt zweitens spezifisch der Grundsteuer zugrunde, die als Entgelt für kommunale Leistungen aufgefasst werden kann.

Hinzu kommen drittens Allokationsüberlegungen, wonach die Konzeption von Steuern auf den Vermögensbestand als Sollertragsteuer einen Anreiz für eine effiziente Vermögensanlage schafft, da der effektive Steuersatz mit der Rentabilität der Vermögensanlage sinkt. Zudem werden von bestimmten vermögensbezogenen Steuern auch positive Lenkungswirkungen erwartet: So soll

12 Die folgenden Ausführungen stützen sich stark auf Schratzenstaller (2011) und Schmidl und Schratzenstaller (2011).

13 Vgl. zum Folgenden auch Bach (2011).

etwa eine Finanztransaktionssteuer hochspekulative Finanztransaktionen verteuern und somit unrentabel machen und auf diese Weise zu einer Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen. Ein anderes Beispiel ist die Besteuerung von Wohneigentum, die nach der EU-Kommission (European Commission 2012) als Instrument gegen Spekulationsblasen auf den Immobilienmärkten eingesetzt werden könnte. Auch werden negative Externalitäten einer (zunehmenden) Vermögenskonzentration mit problematischen Effizienzwirkungen als weitere Begründung vermögensbezogener Steuern thematisiert.¹⁴

Zunehmend werden viertens vermögensbezogene Steuern auch aus wachstumspolitischen Gründen propagiert. Neuere empirische Studien aus dem OECD-Umfeld (etwa Arnold et al. 2011) und des IWF (Acosta-Ormaechea und Yoo 2012) zeigen, dass vermögensbezogene Steuern die wachstumsfreundlichste Abgabekategorie darstellen. Sie können daher im Rahmen von Abgabenstrukturreformen verzerrende Steuern ersetzen und somit die Wachstumsverträglichkeit von Abgabensystem erhöhen. Zudem impliziert eine sehr ungleiche Vermögensverteilung eine entsprechend ungleiche Chancenverteilung und damit den Verzicht auf Wachstumspotenziale, wenn aufgrund einer unzureichenden Anfangsausstattung mit Kapital und Kreditbeschränkungen Zugangshürden zu Ausbildung bestehen und so die vorhandenen Humanressourcen nicht ausgeschöpft werden (OECD 2010). Insbesondere der Erbschaftsteuer kommt danach eine wichtige Rolle zur Verbesserung der Chancengleichheit und Nivellierung der Anfangsausstattung der privaten Haushalte mit Kapital zu.

Schließlich spielen auch Gerechtigkeits- und Fairnessaspekte eine Rolle. Höhere Steuern für hohe Einkommen und Vermögen sollen der vielfach steigenden Ungleichheit der Primärverteilung von Einkommen und Vermögen entgegenwirken: Um das Ausmaß der Ungleichheit auf ein gesellschaftlich toleriertes Maß zu begrenzen und so den sozialen Frieden sowie – demokratiepolitisch bedeutsam – eine breite politische Partizipation zu gewährleisten und „plutokratische“ Tendenzen zu verhindern (Stiglitz 2012). Nicht zuletzt wird die Erhöhung von Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen als Möglichkeit gesehen, den Vermögenden sowie dem Finanzsektor einen Beitrag zur Bewältigung der Krisenkosten durch die öffentliche Hand abzuverlangen und so auch für eine ausgewogene und gesellschaftlich akzeptierte Verteilung der Konsolidierungslasten zu sorgen.

2.4 Einwände und offene Fragen

Abschließend soll ein kurzer – kritischer – Überblick über die häufigsten Einwände und offenen Fragen bezüglich eines Ausbaus von Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen gegeben werden.

Ein erster Einwand ist, dass die internationale Kapitalmobilität eine effektive Besteuerung von Vermögen erschwere. Dieser Einwand gilt allerdings primär für international relativ mobiles Finanzvermögen, weniger für Erbschaften, Grund- und Immobilienvermögen und Betriebsvermögen, die einen wesentlich geringeren Mobilitätsgrad aufweisen. Auch hängt die Durchsetzbarkeit solcher Steuern nicht zuletzt vom Ausmaß ihrer zwischenstaatlichen Harmonisierung und von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der nationalen Steuerbehörden ab.

14 Vgl. Kopczuk (2012), der exemplarisch auch einige aktuelle Literaturquellen anführt.

Zweitens werden Bewertungsprobleme thematisiert, die allerdings vorwiegend für wenig markt-gängige Vermögensgegenstände (wie etwa Kunstgegenstände, Schmuck oder sonstige langlebige Konsumgüter, die zur Verwaltungsvereinfachung von der Steuerpflicht ausgenommen werden könnten) gelten. Im Zusammenhang damit steht die häufig geäußerte Befürchtung eines hohen administrativen Aufwands, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen. Allerdings gibt es einerseits inzwischen (siehe die Neuregelung der Immobilienbewertung in der deutschen Erbschaftsteuer) praktikable Bewertungsverfahren (Bach und Beznoska 2012). Andererseits ist gerade im Zusammenhang mit Grund- und Immobilienvermögen die Herausforderung einer angemessenen Bewertung im Prinzip für mehrere wichtige vermögensbezogene Einzelsteuern – neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch für die sowohl in Deutschland als auch in Österreich nach völlig veralteten steuerlichen Einheitswerten¹⁵ ermittelte Grundsteuer und teilweise auch für die Grunderwerbsteuer – ohnehin zu bewältigen.

Drittens wird eingewendet, die Erhebung einer allgemeinen Vermögensteuer resultiere in einer Doppelbesteuerung. Einmal durch die gleichzeitige Erhebung der allgemeinen Vermögensteuer und von einer Einkommensteuer auf die Erträge aus dem betreffenden Vermögen. Wie gravierend dieses Problem ist, hängt allerdings von der Höhe der jeweiligen Steuersätze sowie von steuerlichen Ausnahmeregelungen (insbesondere von Freibeträgen bei der Vermögensteuer) ab. Zum anderen bedeute auch die Einbeziehung der Kapitalgesellschaften in die Vermögensteuerpflicht eine Doppelbesteuerung, da das Betriebsvermögen gleichzeitig auf Unternehmens- wie auf Anteilseignerebene besteuert würde. Dieses Problem lässt sich lösen durch die Herausnahme der Kapitalgesellschaften aus der Vermögensteuerpflicht oder durch ein „Halbvermögensverfahren“, bei dem auf beiden Ebenen nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage besteuert wird (Bach und Beznoska 2012).

Eine Vermögensbesteuerung wird viertens als Substanzbesteuerung kritisiert. Bei der Erbschaftsteuer ist das ein beabsichtigter Effekt, der in vielen Erbschaftsteuersystemen durch niedrige Steuersätze und/oder hohe steuerliche Freibeträge im engeren Kreis der Familie abgemildert wird. Ferner gibt es in vielen Ländern weitreichende Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen einschließlich wesentlicher Unternehmensbeteiligungen. Die in der Praxis erhobenen Steuern auf Vermögensbestände wie die allgemeine Vermögensteuer sowie die Grundsteuer sind dagegen aufgrund ihrer Konzeption als Sollertragsteuern mit sehr niedrigen Steuersätzen keine Substanzsteuern, da die Steuerschuld in der Regel aus den laufenden Erträgen beglichen werden kann. Von Relevanz ist das Problem der Substanzbesteuerung lediglich im betrieblichen Bereich, da eine ertragsunabhängige Vermögensteuer bei Unternehmen, die keine Gewinne oder Verluste machen, krisenverschärfend wirken kann. Auch diese Gefahr kann vermieden werden, indem die Vermögensteuerpflicht auf die privaten Haushalte beschränkt wird oder Steuervergünstigungen gewährt werden.

Fünftens wird in der Literatur häufig ein Trade-off behauptet, wonach substanzielle Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern entweder die Besteuerung breiter Bevölkerungsschichten mit relativ mäßigen Steuersätzen oder sehr hohe (und damit relativ verzerrende) Steuersätze für die kleine Gruppe der sehr Vermögenden erforderten. Grundsätzlich sollte jedoch eine hohe Ergiebigkeit vermögensbezogener Steuern schon alleine aufgrund ihrer hohen potenziellen Be-

15 Siehe dazu auch den Beitrag von Broer in diesem Heft.

Tabelle 5

Vermögensbestände und effektive Vermögensteuerlast in ausgewählten OECD-Ländern

	Vermögen der privaten Haushalte in Prozent des BIP	Effektive Vermögensteuerlast in Prozent der Vermögen der privaten Haushalte
Kanada	331	1,08
Deutschland	394	0,21
Italien	556	0,37
Japan	461	0,58
Großbritannien	530	0,79
USA	409	0,77

Quellen: Bach (2012), OECD, eigene Berechnungen.

messungsgrundlage gegeben sein: So betragen die Vermögen der privaten Haushalte in den wenigen ausgewählten OECD-Ländern, für die vergleichbare Daten vorhanden sind, zwischen 330 Prozent (Kanada) und gut 550 Prozent des BIP (Italien) und somit ein Mehrfaches der jährlichen Wirtschaftsleistung (Tabelle 5). Zudem ist die Erwartung langfristig steigender Vermögensbestände plausibel. Auch sollte ein breit angelegtes System von Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen, das sich auf unterschiedliche vermögensbezogene Steuern sowie höhere Kapitalertragsteuern stützt, angesichts der sehr hohen Ungleichheit von Vermögen und Erträgen daraus ein substantielles Aufkommen mit mäßigen Steuersätzen ermöglichen. Vergleichbare Daten zur Vermögensverteilung liegen nur für wenige ausgewählte OECD-Länder vor (Bonesmo Fredrikson 2012a). Danach verfügt das oberste ein Prozent (fünf Prozent) der Vermögensbesitzer in den betrachteten Ländern über Anteile am gesamten Nettovermögen, die von elf Prozent (29 Prozent) in Italien bis hin zu 31 Prozent (58 Prozent) in den USA reichen. Der Gini-Koeffizient für die Verteilung von Vermögen liegt in dieser Ländergruppe mit 0,6 am niedrigsten in Italien, in den übrigen Ländern erreicht er Werte zwischen 0,67 (Japan) und mindestens 0,8 (Deutschland, Schweden und USA). Noch (und teilweise deutlich) ungleicher sind die Vermögenseinkommen verteilt.

Schließlich werden umfangreiche Ausweichreaktionen und Wachstumseinbußen durch hohe Steuern auf Spitzeneinkommen befürchtet.¹⁶ Die inzwischen in großer Zahl vorliegenden empirischen Untersuchungen zu diesem Fragenkomplex stimmen weitgehend darin überein, dass das Arbeitsangebot von Hocheinkommensbezieher wenig steuersensibel ist (Meghir und Phillips 2010, OECD 2011b). Die Einschränkung des Arbeitsangebots beziehungsweise die steuerinduzierte Veränderung weiterer realer ökonomischer Entscheidungen ist jedoch nur eine mögliche Reaktion auf eine steigende Steuerlast; die Höhe des zu versteuernden Einkommens kann auch durch andere Kanäle beeinflusst werden. Das Ausmaß der Steuerelastizität des zu versteuernden Einkommens bei Hocheinkommensbezieher ist in der einschlägigen Literatur umstritten (vergleiche etwa Saez, Slemrod und Giertz 2012). Saez, Slemrod und Giertz (2012) halten fest, dass einiges an empirischer Evidenz dafür spricht, dass die Steuerelastizität des zu versteuernden Einkommens besonders hoch für Hocheinkommensbezieher ist, denen vielfältige

16 Zu detaillierteren Ausführungen zu dieser Frage siehe den Beitrag von Bach in diesem Heft.

Möglichkeiten zur Steuervermeidung zur Verfügung stehen. Sie betonen auch, dass Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen nicht notwendiger Weise die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt verringern, etwa wenn Einkommensbestandteile lediglich zu Steuerzwecken in niedriger besteuerte Steuerbasen umdeklariert oder zeitlich verschoben werden,¹⁷ oder wenn das zu versteuernde Einkommen durch steuerliche Ausnahmen mit positiven Externalitäten (etwa steuerliche Spendenbegünstigungen) reduziert wird. Nach Piketty, Saez und Stantcheva (2011) können hohe Steuersätze auf Höchsteinkommen sogar wohlfahrtssteigernd wirken, wenn sie die Anreize für Rent-Seeking verringern, das heißt, konkret Bemühungen von Höchsteinkommensbeziehern eindämmen, Vergütungen auszuhandeln und durchzusetzen, die sich zunehmend von der individuellen Arbeitsproduktivität entkoppeln. Auch weisen die Autoren darauf hin, dass längerfristig kein empirischer Zusammenhang zwischen Spitzensteuersätzen und Wirtschaftswachstum nachzuweisen ist. Es gibt darüber hinaus Hinweise darauf, dass Wohnortentscheidungen von Hocheinkommensbeziehern relativ steuerreagibel sind, wobei die (spärlichen) empirischen Resultate eher gemischt sind und insgesamt darauf hindeuten, dass die Stärke des Einflusses eher gering ist (OECD 2011b). Was die Auswirkungen von Kapitaleinkommensteuern auf die Ersparnis privater Haushalte anbelangt, so zeigt der Literaturüberblick von Orazio Attanasio und Matthew Wakefield (2010), dass – auch wenn die Ergebnisse nicht ganz eindeutig sind – Steuern auf das Volumen der Ersparnis einen begrenzten Einfluss haben, die Portfoliowahl aber sehr wohl beeinflussen können. Insgesamt ist für eine differenzierte Diskussion der Effekte der Einkommensbesteuerung auf hohe/Höchsteinkommen eine stärkere Differenzierung zwischen den einzelnen Einkunftsarten ebenso wie zwischen den unterschiedlichen legalen und illegalen Ausweichmöglichkeiten der Steuerpflichtigen erforderlich. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass viele Steuervermeidungsmöglichkeiten auf Unzulänglichkeiten des Steuersystems beruhen, die ökonomisch relevante Entscheidungsalternativen unterschiedlich hoch belasten. Zumindest längerfristig lässt sich in vielen Fällen mehr „Entscheidungsneutralität“ durch Steuerstruktur-reformen, die Verbesserung des Besteuerungsvollzugs oder internationale Koordinierung von Steuerpolitik und -administration erreichen.

3 **Schlussbemerkung**

Auch im Licht aktueller empirischer Ergebnisse besteht erheblicher weiterer Forschungsbedarf zu Effekten und Möglichkeiten der Besteuerung von hohem Einkommen und Vermögen. Nicht alle gängigen Einwände gegen vermögensbezogene Steuern beziehungsweise höhere Steuern für hohe Einkommen gelten gleichermaßen, sondern sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Steuern sowie der Art des besteuerten Vermögens beziehungsweise Einkommens. Insbesondere müssen die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten von Vermögenden und Hocheinkommensbeziehern auf die Besteuerung ihrer Vermögen und Einkommen noch intensiver erforscht werden. Eine aussagekräftige und politikrelevante Interpretation der Steuerelastizität des zu versteuernden Einkommens erfordert die Separierung realer Verhaltensanpassungen (etwa die Einschränkung von Arbeitsangebot und Ersparnissen) von steueroptimierenden Anpassungsreaktionen (steuerminimierendes Timing und offizielle Deklaration von zu versteuerndem Einkommen sowie Nutzung von Ausnahmeregelungen), die häufig keine

¹⁷ Wobei Brewer, Browne und Johnson (2012) darauf aufmerksam machen, dass auch solche Ausweichreaktionen, selbst wenn sie keine Änderung von realen ökonomischen Entscheidungen (zum Beispiel über Arbeitsangebot oder Ersparnis) implizieren, eine Verschwendung volkswirtschaftlicher Ressourcen darstellen.

Wohlfahrtseinbußen oder sogar positive Externalitäten verursachen und auch steuerpolitisch eingeschränkt werden können. Nur so können belastbare Ergebnisse abgeleitet werden, die der Steuerpolitik mehr Orientierung geben können bei der Ausgestaltung von Tarifen und Bemessungsgrundlagen sowie deren Einbettung in Rahmenbedingungen, die die Gefahr der legalen und illegalen Steuerumgehung minimieren.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Bruce und Anne Alstott (2011): Why (and How) to Tax the Super-Rich. *Los Angeles Times* vom 20. September 2011.
- Acosta-Ormaechea, Santiago und Jiae Yoo (2012): *Tax Composition and Growth: A Broad Cross-Country Perspective*. IMF Working Paper Nr. WP12/257. Washington, D.C.
- Arnold, Jens, Bert Brys, Christopher Heady, Asa Johansson, Cyrille Schwellnus und Laura Vartia (2011): Tax Policy for Economic Recovery and Growth. *The Economic Journal*, 121 (550), F59–F80.
- Atkinson, Anthony, Thomas Piketty und Emmanuel Saez (2011): Top Incomes in the Long Run of History. *Journal of Economic Literature*, 49 (3), 3–71.
- Attanasio, Orazio P. und Matthew Wakefield (2010): The Effects on Consumption and Saving of Taxing Asset Returns. In: Adam, Stewart, Timothy Besley, Richard Blundell, Stephen Bond, Robert Chote, Malcolm Gammie, Paul Johnson, Gareth Myles und James Poterba (Hrsg.): *The Mirrlees Review – Dimensions of Tax Reform*. Oxford, 675–736.
- Ayres, Ian und Aaron S. Edlin (2011): Don't Tax the Rich. Tax Inequality Itself. *The New York Times* vom 18. Dezember 2011.
- Bach, Stefan (2011): Lastenausgleich aus heutiger Sicht: Renaissance der allgemeinen Vermögensbesteuerung? *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 80 (4), 123–146.
- Bach, Stefan (2012): Vermögensabgaben – ein Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen in Europa. *DIW Wochenbericht*, 79 (28), 3–11.
- Bach, Stefan und Martin Beznoska (2012): Vermögensteuer: Erhebliches Aufkommenspotential trotz erwartbarer Ausweichreaktionen. *DIW Wochenbericht*, 79 (42), 12–17.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska und Viktor Steiner (2010): *Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe*. Politikberatung kompakt Nr. 59. DIW Berlin.
- Bach, Stefan, Giacomo Corneo und Viktor Steiner (2012): Optimal Top Marginal Tax Rates under Income Splitting for Couples. *European Economic Review*, 56 (6), 1055–1069.
- Bastagli, Francesca, David Coady und Gupta Sanjeev (2012): *Income Inequality and Fiscal Policy*. IMF Staff Discussion Note Nr. SDN/12/08. Washington, D. C.
- Bonesmo Fredriksen, Kaja (2012a): *Less Income Inequality and More Growth – Are they Compatible? Part 6: The Distribution of Wealth*. OECD Economics Department Working Paper Nr. 929. Paris.
- Bonesmo Fredriksen, Kaja (2012b): *Income Inequality in the European Union*. OECD Economics Department Working Paper Nr. 952. Paris.
- Bontrup, Heinz-J. (2011): Mit noch mehr indirekten Steuern zurück zum wohlfahrtsorientierten Staat? Nur Luxussteuern wären ein richtiger Weg. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 80 (4), 189–208.
- Brewer, Mike, James Browne und Paul Johnson (2012): The 50p Income Tax Rate: What is Known and What Will be Known? In: Institute of Fiscal Studies (Hrsg.): *The IFS Green Budget 2012*. London, 168–180.

- Diamond, Peter und Emmanuel Saez (2011): *The Case for a Progressive Tax: From Basic Research to Policy Recommendations*. CESifo Working Paper Nr. 3548. München.
- European Commission (2012): *Taxation Trends in the European Union*. Brüssel.
- Gordon, Roger H. und Joel Slemrod (1998): *Are „Real“ Responses to Taxes Simply Income Shifting Between Corporate and Personal Income Tax Bases?* NBER Working Paper Nr. 6576. Cambridge, MA.
- Henry, James S. (2012): *The Price of Offshore Revisited – New Estimates for „Missing“ Global Private Wealth, Income, Inequality, and Lost Taxes*. London.
- Hoeller, Peter (2012): *Less Income Inequality and More Growth – Are they Compatible? Part 4: Top Incomes*. OECD Economics Department Working Paper Nr. 927. Paris.
- Houlder, Vanessa (2011): *Taxing the Wealthy: Differences at the Margins*. *Financial Times* vom 23. Oktober 2011.
- Koske, Isabell, Jean-Marc Fournier und Isabelle Wanner (2012): *Less Income Inequality and More Growth – Are they Compatible? Part 2: The Distribution of Labour Income*. OECD Economics Department Working Paper Nr. 925. Paris.
- Matthews, Stephen (2011): *Trends in Top Incomes and their Tax Policy Implications*. OECD Taxation Working Papers Nr. 4. Paris.
- Meghir, Costas und David Phillips (2010): *Labour Supply and Taxes*. In: James Mirrlees, Stuart Adam, Richard Blundell, Stephan Bond, Robert Chote, Malcolm Gammie, Paul Johnson, Gareth Myles and James Poterba (Hrsg.): *Dimensions of Tax Design: The Mirrlees Review*. Oxford, 202–274.
- Ng, Yew-Kwang (1987): *Diamonds are a Government's Best Friend: Burden-Free Taxes on Goods Valued for Their Values*. *American Economic Review*, 77 (1), 186–191.
- Piketty, Thomas, Emmanuel Saez und Stefanie Stantcheva (2011): *Optimal Taxation of Top Labor Incomes: A Tale of Three Elasticities*. NBER Working Paper Nr. 17616. Cambridge, MA.
- Piketty, Thomas und Emmanuel Saez (2012a): *A Theory of Optimal Capital Taxation*. NBER Working Paper Nr. 17989. Cambridge, MA.
- Piketty, Thomas und Emmanuel Saez (2012b): *Optimal Labor Income Taxation*. NBER Working Paper Nr. 18521. Cambridge, MA.
- Piketty, Thomas und Emmanuel Saez (2012c): *A Theory of Optimal Inheritance Taxation*. CEPR Discussion Paper Nr. 9241. London.
- OECD (2008): *Growing Unequal? Income Distribution and Poverty in OECD Countries*. Paris.
- OECD (2010): *Going for Growth*. Paris.
- OECD (2011a): *Divided We Stand: Why Inequality Keeps rising*. Paris.
- OECD (2011b): *Taxation and Employment*. Paris.
- OECD (2012): *Taxing Wages 2011*. Paris.
- o. V. (2011): *Diving Into the Rich Pool. Imposing Higher Tax Rates on the Wealthy Can Have Unintended Consequences*. *The Economist* vom 24. September 2011.
- Saez, Emmanuel, Joel Slemrod und Setz H. Giertz (2012): *The Elasticity of Taxable Income with Respect to Marginal Tax Rates: A Critical Review*. *Journal of Economic Literature*, 50 (1), 3–50.
- Schmidl, Matthias und Margit Schratzenstaller (2011): *Steuern auf Vermögen und Vermögenserträge: Probleme und Gestaltungsmöglichkeiten*. *Wirtschaft und Gesellschaft*, 37 (3), 403–434.
- Schratzenstaller, Margit (2011): *Vermögensbesteuerung – Chancen, Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten*. Expertise für die Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin.

- Slemrod, Joel (1998): Methodological Issues in Measuring and Interpreting Taxable Income Elasticities. *National Tax Journal*, 51 (4), 773–788.
- Stiglitz, Joseph E. (2012): Of the 1 Prozent, by the 1 Prozent, for the 1 Prozent: the 1 Percent's Problem. *Vanity Fair*, Mai.